

## So ist Ihr Geschäftsbrief immer komplett

Bei Geschäftsbriefen ist man sich selbst unsicher: Welche Angaben müssen rein, welche sind überflüssig? Nicht auszu-denken: Schon ein paar Buchstaben zu wenig, etwa eine KG anstatt einer Co. KG, reichen und der Geschäftspartner ergreift im schlimmsten Fall rechtliche Schritte. Vor allem **für E-Mails gelten ab dem 22. Mai 2007 neue Pflichtangaben.** Je nachdem, ob Ihre Firma im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, müssen Sie die

vollständige Adresse Ihrer Firma nennen.

**An diese Angaben müssen Sie jetzt auch in E-Mails denken:**

**Ohne Handelsregistereintrag:**

- die vollständige Firmenadresse
- der Nachname des Firmeninhabers
- der ausgeschriebene Vorname des Firmeninhabers (hat dieser mehrere, reicht der erste Vorname)



Elke Marquardt, Verfasserin dieses Beitrages

- sind mehrere Personen an der Firma beteiligt, müssen auch sie namentlich (Vor- und Nachname) genannt werden
- handelt es sich um eine Partnerschaft, reicht der Name eines Beteiligten und der Zusatz „Partnerschaft“ *Dies gilt zum Beispiel für Freiberufler, eine Partnerschaft von Freiberuflern oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft).*

**Mit Handelsregistereintrag:**

- der Firmenname
- der Firmensitz

- das zuständige Registergericht
- die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist  
*Dies gilt für die meisten Unternehmen, zum Beispiel eine OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, Ltd., AG oder eingetragene Kaufleute (e. K.).*

Beispiel: So sehen die Angaben für eine Firma mit Handelsregistereintrag aus:  
*Markus Müller Motorradzubehör GmbH  
Hannover  
Amtsgericht Hannover HRB: 098765  
Geschäftsführer: Markus Müller, Michael Müller*

**Unser Tipp:** Setzen Sie am besten Ihre Adresse mit den erforderlichen Angaben jeweils ans Ende der E-Mail. Hier haben Sie am meisten Platz dafür. Übrigens bieten die meisten E-Mail-Programme dafür die Möglichkeit der automatischen Signatur an – so müssen Sie die Angaben nur einmal formulieren und lassen das Programm diese automatisch an jede E-Mail anhängen.



### Späth Finke Marquardt

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater      Steuerberaterin  
Diplom-Volkswirt                      Diplom-Finanzwirtin

**Ralf Finke**                              **Elke Marquardt**

Lange Straße 43 • 32139 Spenge • Tel. 0 52 25/8 50 70  
Meisenstraße 96 • 33607 Bielefeld • Tel. 05 21/2 99 71 20

**Tätigkeitsschwerpunkte:**  
– Prüfung von Jahresabschlüssen, Sonderprüfungen und Unternehmensbewertungen  
– Prüfung und Beratung gemeinnütziger Organisationen (Vereine, GmbH, Aktiengesellschaften und Stiftungen) – Betreuung bei Existenzgründung – Wirtschaftsmediation



## Was müssen Sie bei einer arbeitsrechtlichen Kündigung beachten? von Frau Rechtsanwältin Bianca Schmetz

Will der Arbeitnehmer gegen seine Entlassung klagen, muss er innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung Kündigungsschutzklage erheben. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ist aber auch ohne Begründung grundsätzlich wirksam. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund können nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfolgen. Ein Zeitarbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies im Arbeitsvertrag oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.

Kündigt der Arbeitnehmer von sich aus das Arbeitsverhältnis oder war Anlass für die Kündigung sein arbeitsvertragswidriges Verhalten, erhält er für die Dauer einer Sperrzeit bis zu 12 Wochen kein Arbeitslosengeld. Arbeitneh-

mer müssen sich unverzüglich nach Zugang der Kündigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden, da der Anspruch auf Arbeitslosengeld frühestens von dem Tag der Meldung an besteht.

Nach § 1 KSchG ist die ordentliche Kündigung durch den Ar-

beitgeber unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist, und zwar, wenn keine

- personenbedingten,
- verhaltensbedingten oder
- betriebsbedingten Kündigungsgründe vorliegen oder
- wenn bei einer betriebsbedingten Kündigung eine fal-

sche soziale Auswahl getroffen wurde. Gegen sozial ungerechtfertigte Kündigungen ist die Erhebung einer Kündigungsschutzklage nur möglich, wenn Kündigungsschutz besteht. Kündigungsschutz besteht, wenn

- das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat und
- der Arbeitgeber in dem Betrieb in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Besonderer Kündigungsschutz besteht zudem bei besonderen Personengruppen, wie z.B.

- Schwerbehinderten bzw. Gleichgestellten
- Schwangeren oder Eltern in Elternzeit
- Wehr- und Zivildienstleistenden
- Auszubildenden
- Mitgliedern des Betriebsrats o. einer Jugend- u. Auszubildendenvertretung

Auch wenn kein Kündigungsschutz besteht, sind Arbeitnehmer nicht schutzlos. Arbeitgeberseitige Kündigungen sind z.B. auch unwirksam, wenn sie sittenwidrig oder treuwidrig sind, der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört wurde, oder das Schriftformerfordernis nicht beachtet wurde. Zudem müssen bei einer ordentlichen Kündigung stets die Kündigungsfristen eingehalten werden.

Weitere Info: [www.ottowienke.de](http://www.ottowienke.de).



### ANWALTSBÜRO DR. WIENKE SCHULZ und SCHMETZ



Beratung und Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten

Allgemeines Zivilrecht  
Erbrecht  
Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Verkehrs- und Unfallrecht  
Mietrecht

Poststraße 3 · 32139 Spenge  
Tel.: 05225-1077 · Fax: 05225-6666

Zweigstelle Enger  
Spenger Straße 19 · 32130 Enger  
Tel.: 05224-9947989 · Fax: 05224-9947991  
kontakt@ottowienke.de  
www.ottowienke.de

**DR. JUR. OTTO WIENKE**  
RECHTSANWALT und NOTAR

**HARALD SCHULZ**  
RECHTSANWALT und  
FACHANWALT für FAMILIENRECHT

**BIANKA SCHMETZ**  
RECHTSANWÄLTIN



**SPENGE  
ENGER**  
Alles was Recht ist.

Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser.